

1986

Ausgegeben zu Bonn am 27. Februar 1986

Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
20. 2. 86	<b>Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank</b> ..... neu: 7622-2/1; 611-4-4, 611-5, 611-6-3-2, 800-22, 8232-10-20, 621-1	297
20. 2. 86	<b>Gesetz zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften (UÄndG)</b> ..... neu: 400-7; 400-2, 300-2, 310-4, 315-1, 2162-1, 310-14, 360-1, 404-3	301
18. 2. 86	Zwölfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete ..... 613-1-3	308
20. 2. 86	Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Ahlhorn ..... neu: 2129-4-1-45	309
24. 2. 86	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (3. HärteVÄndV) ..... 2171-2-9-1	315

---

**Hinweis auf andere Verkündungsblätter**

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	316
--	-----

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank

Vom 20. Februar 1986

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Gesetzes über die Lastenausgleichsbank

Das Gesetz über die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7622-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Deutsche Ausgleichsbank (Ausgleichsbankgesetz – AusglBankG)“.

2. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Die Deutsche Ausgleichsbank ist eine bundsunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Sitz der Bank ist Bonn. Er kann durch Beschluß der Anstaltsversammlung mit Zustimmung der Bundesregierung verlegt werden.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Grundkapital

(1) Das Grundkapital der Bank wird durch die Satzung festgelegt. Mit Einwilligung der Anstaltsversammlung und Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 13 Abs. 1) können Anteile übertragen werden.

(2) Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland einschließlich ihrer Sondervermögen am Grundkapital darf 51 vom Hundert nicht unterschreiten. Die restlichen Anteile können nur von öffentlichen Anteilseignern übernommen werden.“

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Rücklage

(1) Die Anstalt hat eine Rücklage bis zur Höhe des Grundkapitals zu bilden. Die Zuweisungen zu

der Rücklage aus dem Jahresüberschuß richten sich nach § 10.

(2) Es können weitere Rücklagen gebildet werden.

(3) Die nach Absatz 1 gebildete Rücklage darf nur verwandt werden

1. zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, soweit er weder durch einen Gewinnvortrag aus dem Vorjahr gedeckt ist noch durch Auflösung anderer Rücklagen ausgeglichen werden kann,
2. zum Ausgleich eines Verlustvortrages aus dem Vorjahr, soweit er weder durch einen Jahresüberschuß gedeckt ist noch durch Auflösung anderer Rücklagen ausgeglichen werden kann.“

5. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Aufgaben und Geschäfte

(1) Die Bank finanziert Maßnahmen, soweit der Bund Aufgaben hat

1. im wirtschaftsfördernden Bereich, insbesondere für den gewerblichen Mittelstand und die freien Berufe,
2. im sozialen Bereich,
3. im Bereich des Umweltschutzes,
4. zur wirtschaftlichen Eingliederung und Förderung der durch den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen betroffenen Personen sowie heimatloser Ausländer und ausländischer Flüchtlinge; die Bank wird ferner tätig im Rahmen des Lastenausgleichs.

(2) Die Bank kann die Übernahme von Bankgeschäften, Treuhand- und sonstigen Geschäften mit obersten Bundesbehörden vereinbaren und Ergänzungsprogramme auflegen. Mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 13 Abs. 1) können entsprechende Geschäfte auch mit zwischenstaatlichen Organisationen und mit obersten Landesbehörden vereinbart werden, solange dadurch nicht in Aufgabenbereiche der Länder eingegriffen wird.

(3) Bei der Gewährung von Krediten sind Kreditinstitute einzuschalten. In Ausnahmefällen können Kredite nach näherer Bestimmung der Satzung unmittelbar gegeben werden, soweit die Aufgaben der Bank es erfordern.

(4) Die Bank darf alle Bankgeschäfte betreiben, die mit der Erfüllung ihrer Aufgaben in unmittelbarem Zusammenhang stehen. In diesem Rahmen darf sie insbesondere

1. Kredite und Finanzierungshilfen gewähren sowie Bürgschaften und sonstige Gewährleistungen übernehmen,

2. zur Beschaffung von Mitteln im In- und Ausland Darlehen aufnehmen und Schuldverschreibungen ausgeben,

3. Mittel treuhänderisch weiterleiten,

4. mit Einwilligung des Verwaltungsrates und der Aufsichtsbehörde (§ 13 Abs. 1) Beteiligungen erwerben, erhöhen oder veräußern.

(5) Die Bank kann Dienstleistungen erbringen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Geschäfte gehören.“

6. In § 5 Abs. 1 wird das Wort „Hauptversammlung“ durch „Anstaltsversammlung“ ersetzt.

7. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag der Anstaltsversammlung bestellt und abberufen. Die Vorschriften des § 84 Abs. 1 und 3 des Aktiengesetzes finden entsprechende Anwendung. Die Anstellungsbedingungen des Vorstands setzt der Verwaltungsrat fest; sie bedürfen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde (§ 13 Abs. 1). Das Nähere regelt die Satzung.“

7a. In § 6 Abs. 4 wird nach dem Wort „Aufsichtsbehörde“ die Angabe „(§ 13 Abs. 1)“ eingefügt.

8. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 23 Mitgliedern. Je fünf Mitglieder werden vom Deutschen Bundestag und vom Bundesrat entsandt. Bei der Zusammensetzung soll die Aufgabenstellung der Bank berücksichtigt werden.

(2) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter für die Dauer ihrer Mitgliedschaft auf Vorschlag der Anstaltsversammlung.

(3) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung der Bank. Er ist berechtigt, vom Vorstand Auskünfte zu verlangen und ihm allgemeine Weisungen und Empfehlungen zu erteilen. Er kann sich die Zustimmung zu dem Abschluß bestimmter Geschäfte oder Arten von Geschäften vorbehalten. Zur Ausgabe von Schuldverschreibungen ist seine Genehmigung notwendig. Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt er die Bank gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse gemäß näherer Bestimmung der Satzung auf Ausschüsse widerruflich übertragen.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Zusammensetzung, das Verfahren, die Aufgaben sowie die Tätigkeit des Verwaltungsrats trifft die Satzung.“

9. In § 8 wird in der Überschrift sowie in den Absätzen 1 bis 3 das Wort „Hauptversammlung“ durch „Anstaltsversammlung“ ersetzt.

9a. In § 9 wird in den Absätzen 1 bis 3 das Wort „Hauptversammlung“ durch „Anstaltsversammlung“ ersetzt.

10. § 10 erhält folgende Fassung:

#### „§ 10

##### Verwendung des Jahresüberschusses

(1) Der Jahresüberschuß wird nach Kürzung um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr zur Hälfte der Rücklage nach § 3 Abs. 1 zugeführt, bis diese die vorgeschriebene Höhe erreicht hat.

(2) Über die Verwendung des Jahresüberschusses im übrigen beschließt die Anstaltsversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats.“

11. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Hauptversammlung“ durch „Anstaltsversammlung“ ersetzt. In Satz 2 wird die Angabe „(§ 13)“ durch die Angabe „(§ 13 Abs. 1)“ ersetzt.

12. § 13 erhält folgende Fassung:

#### „§ 13

##### Staatsaufsicht

(1) Die Bank untersteht der Aufsicht der Bundesregierung. Die Ausübung der Aufsicht kann von der Bundesregierung einem oder mehreren Bundesministern übertragen werden.

(2) Bei der Ausübung der Aufsicht ist darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb der Bank mit den Gesetzen und der Satzung in Einklang gehalten wird.

(3) Die Aufsichtsbehörde (Absatz 1) ist befugt, von den Organen der Bank Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen, die Bücher und Schriften der Bank einzusehen sowie an den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse sowie an der Anstaltsversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; ihrem Vertreter ist jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Die Aufsichtsbehörde (Absatz 1) ist ferner befugt, die Anberaumung von Sitzungen der Organe und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen sowie die Ausführung von Anordnungen und Beschlüssen zu untersagen, die gegen die Gesetze oder die Satzung verstoßen.“

13. § 14 wird wie folgt geändert:

a) § 14 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die von der Bank ausgegebenen, auf inländische Währung lautenden Schuldverschreibungen sind zur Anlegung von Mündergeld geeignet.“

b) In Absatz 4 werden die Worte „Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)“ durch die Worte „Deutschen Ausgleichsbank“ ersetzt.

14. In § 16 werden Überschrift und Text durch den Hinweis „(Vollzogene Vorschrift)“ ersetzt.

## Artikel 2

### Übergangsregelung

Bis zum Zusammentreten des auf Grund des Artikels 1 Nr. 8 zu bildenden Verwaltungsrats (§ 7) werden dessen Funktionen von dem im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bestehenden Verwaltungsrat ausgeübt. Dessen Amtszeit und die Amtszeit seiner Ausschüsse endet mit dem Zusammentreten des neuen Verwaltungsrats. Der neue Verwaltungsrat tritt spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zusammen.

## Artikel 3

### Bereinigung anderer Vorschriften

In den folgenden Gesetzesbestimmungen wird der Name „Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)“ beziehungsweise „Lastenausgleichsbank“ durch „Deutsche Ausgleichsbank“ ersetzt:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1984 (BGBl. I S. 217), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) geändert worden ist;

2. § 3 Nr. 2 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1984 (BGBl. I S. 657), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436) geändert worden ist;

3. § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Vermögensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 558);

4. § 14 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3610), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601) geändert worden ist;

5. Artikel 2 § 13 des Zwanzigsten Rentenanpassungsgesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040, 1744), das zuletzt durch Artikel 2 § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 1978 (BGBl. I S. 1089) geändert worden ist;

6. § 5 Abs. 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), das zuletzt durch § 31 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2338) geändert worden ist.

**Artikel 4****Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 5****Neufassung des Ausgleichsbankgesetzes**

Der zuständige Bundesminister kann den Wortlaut des Ausgleichsbankgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 6****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Februar 1986

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Martin Bangemann

---

## **Gesetz zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften (UÄndG)**

**Vom 20. Februar 1986**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), wird wie folgt geändert:

1. In § 1361 Abs. 3 werden die Worte „§ 1579 Abs. 1 Nr. 2 bis 4, Abs. 2“ durch die Worte „§ 1579 Nr. 2 bis 7“ ersetzt.

2. Nach § 1361 a wird eingefügt:

#### **„§ 1361 b**

(1) Leben die Ehegatten getrennt oder will einer von ihnen getrennt leben, so kann ein Ehegatte verlangen, daß ihm der andere die Ehwohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung überläßt, soweit dies notwendig ist, um eine schwere Härte zu vermeiden. Steht einem Ehegatten allein oder gemeinsam

mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Ehwohnung befindet, so ist dies besonders zu berücksichtigen; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(2) Ist ein Ehegatte verpflichtet, dem anderen Ehegatten die Ehwohnung oder einen Teil zur alleinigen Benutzung zu überlassen, so kann er vom anderen Ehegatten eine Vergütung für die Benutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.“

3. In § 1382

a) wird Absatz 1 wie folgt gefaßt:

„(1) Das Familiengericht stundet auf Antrag eine Ausgleichsforderung, soweit sie vom Schuldner nicht bestritten wird, wenn die sofortige Zahlung auch unter Berücksichtigung der Interessen des Gläubigers zur Unzeit erfolgen würde. Die sofortige Zahlung würde auch dann zur Unzeit erfolgen, wenn sie die Wohnverhältnisse oder sonstigen Lebensverhältnisse gemeinschaftlicher Kinder nachhaltig verschlechtern würde.“

- b) werden in Absatz 4 die Worte „die Höhe der Verzinsung“ ersetzt durch die Worte „Höhe und Fälligkeit der Zinsen“.
4. § 1568 Abs. 2 wird aufgehoben.
5. Dem § 1573 wird nach Absatz 4 angefügt:
- „(5) Die Unterhaltsansprüche nach Absatz 1 bis 4 können zeitlich begrenzt werden, soweit insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe sowie der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch unbillig wäre; dies gilt in der Regel nicht, wenn der Unterhaltsberechtigte nicht nur vorübergehend ein gemeinschaftliches Kind allein oder überwiegend betreut hat oder betreut. Die Zeit der Kindesbetreuung steht der Ehedauer gleich.“
6. In § 1578 Abs. 1 wird
- a) nach Satz 1 eingefügt:
- „Die Bemessung des Unterhaltsanspruchs nach den ehelichen Lebensverhältnissen kann zeitlich begrenzt und danach auf den angemessenen Lebensbedarf abgestellt werden, soweit insbesondere unter Berücksichtigung der Dauer der Ehe sowie der Gestaltung von Haushaltsführung und Erwerbstätigkeit eine zeitlich unbegrenzte Bemessung nach Satz 1 unbillig wäre; dies gilt in der Regel nicht, wenn der Unterhaltsberechtigte nicht nur vorübergehend ein gemeinschaftliches Kind allein oder überwiegend betreut hat oder betreut. Die Zeit der Kindesbetreuung steht der Ehedauer gleich.“
- b) der bisherige Satz 2 zu Satz 4.
7. § 1579 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 1579
- Ein Unterhaltsanspruch ist zu versagen, herabzusetzen oder zeitlich zu begrenzen, soweit die Inanspruchnahme des Verpflichteten auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes grob unbillig wäre, weil
1. die Ehe von kurzer Dauer war; der Ehedauer steht die Zeit gleich, in welcher der Berechtigte wegen der Pflege oder Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes nach § 1570 Unterhalt verlangen konnte,
  2. der Berechtigte sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Verpflichteten oder einen nahen Angehörigen des Verpflichteten schuldig gemacht hat,
  3. der Berechtigte seine Bedürftigkeit mutwillig herbeigeführt hat,
  4. der Berechtigte sich über schwerwiegende Vermögensinteressen des Verpflichteten mutwillig hinweggesetzt hat,
  5. der Berechtigte vor der Trennung längere Zeit hindurch seine Pflicht, zum Familienunterhalt beizutragen, gröblich verletzt hat,
6. dem Berechtigten ein offensichtlich schwerwiegendes, eindeutig bei ihm liegendes Fehlverhalten gegen den Verpflichteten zur Last fällt oder
  7. ein anderer Grund vorliegt, der ebenso schwer wiegt wie die in den Nummern 1 bis 6 aufgeführten Gründe.“
8. § 1629 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die Scheidung ihrer Ehe beantragt“ ersetzt durch „eine Ehesache zwischen ihnen anhängig“.
- b) In Absatz 3 werden
- aa) in Satz 1 die Worte „Ist die Scheidung der Ehe der Eltern beantragt, so kann ein Elternteil, solange die Scheidungssache anhängig ist,“ ersetzt durch „Solange die Eltern getrennt leben oder eine Ehesache zwischen ihnen anhängig ist, kann ein Elternteil“,
- bb) in Satz 2 die Worte „Ein von einem Elternteil erwirktes Urteil“ ersetzt durch „Eine von einem Elternteil erwirkte gerichtliche Entscheidung“.
9. § 1668 wird aufgehoben.

## Artikel 2

### Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1654), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 b Abs. 1 Satz 2 wird Nummer 3 wie folgt gefaßt:
 

„3. Verfahren über die Regelung des Umgangs eines Elternteils mit dem ehelichen Kinde;“.
2. In § 72 werden die Worte „der Familiensachen“ ersetzt durch „der von den Familiengerichten entschiedenen Sachen“.
3. In § 119 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird jeweils das Wort „Familiensachen“ ersetzt durch „den von den Familiengerichten entschiedenen Sachen“.
4. In § 200 Abs. 2 wird
  - a) Nummer 5 a wie folgt gefaßt:
 

„5 a. Streitigkeiten über eine durch Ehe oder Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht, soweit sie nicht Folgesachen (§ 623 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung) sind, und über Ansprüche nach den §§ 1615 k, 1615 l des Bürgerlichen Gesetzbuchs;“.

b) nach Nummer 5 a eingefügt:

„5 b. Familiensachen nach § 23 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4, 8, soweit sie nicht Folgesachen (§ 623 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozeßordnung) sind;“.

### Artikel 3

#### Änderung der Zivilprozeßordnung

Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. März 1984 (BGBl. I S. 364), wird wie folgt geändert:

1. § 45 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet das Landgericht, in Kindschaftsachen und bei Ablehnung eines Familienrichters das Oberlandesgericht. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der Richter beim Amtsgericht das Ablehnungsgesuch für begründet hält.“

2. § 78 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird eingefügt:

„(2) In Familiensachen müssen sich die Parteien und Beteiligten nach Maßgabe der folgenden Vorschriften durch einen bei dem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen:

1. die Ehegatten in Ehesachen und Folgesachen in allen Rechtszügen, am Verfahren über Folgesachen beteiligte Dritte nur für die weitere Beschwerde nach § 621 e Abs. 2 vor dem Bundesgerichtshof,
2. die Parteien und am Verfahren beteiligte Dritte in selbständigen Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8 in allen Rechtszügen, in selbständigen Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 4 und 5 nur vor den Gerichten des höheren Rechtszuges,
3. die Beteiligten in selbständigen Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 nur für die weitere Beschwerde nach § 621 e Abs. 2 vor dem Bundesgerichtshof.

Vor dem Familiengericht ist auch ein bei dem übergeordneten Landgericht zugelassener Rechtsanwalt zur Vertretung berechtigt. Das Jugendamt, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen sowie die in § 6 Abs. 1 Nr. 2, § 8 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes genannten Körperschaften und Verbände brauchen sich in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4 und wie folgt geändert:

aa) In dem neuen Absatz 3 werden die Worte „Vorschrift ist“ ersetzt durch „Vorschriften sind“.

bb) In dem neuen Absatz 4 wird die Verweisung „des Absatzes 1“ ersetzt durch „der Absätze 1 und 2“.

3. § 78 a wird gestrichen.

4. In § 78 c Abs. 1 zweiter Halbsatz wird die Verweisung „§ 78 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz“ ersetzt durch „§ 78 Abs. 2 Satz 2“.

5. In § 121 Abs. 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

6. In § 529 wird

a) nach Absatz 2 eingefügt:

„(3) Das Berufungsgericht prüft nicht von Amts wegen, ob eine Familiensache vorliegt. Die Rüge ist ausgeschlossen, wenn sie nicht bereits im ersten Rechtszug erhoben worden ist und dies nicht genügend entschuldigt wird.“

b) der bisherige Absatz 3 zu Absatz 4.

7. § 549 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Revisionsgericht prüft nicht, ob das Gericht des ersten Rechtszuges sachlich oder örtlich zuständig war, ob die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts begründet war oder ob eine Familiensache vorliegt.“

8. In § 569 Abs. 2 Satz 2 fallen die Worte „einen Beschluß nach § 78 a Abs. 2 oder“ weg.

9. In § 620 Satz 1

a) wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. den Umgang eines Elternteils mit dem Kinde;“,

b) werden in Nummer 4 vor dem Wort „Kinde“ eingefügt „minderjährigen“ und die Worte „im Verhältnis der Ehegatten zueinander“ gestrichen,

c) wird in Nummer 9 das Wort „Prozeßkostenvorschusses“ ersetzt durch „Kostenvorschusses für die Ehesache und Folgesachen“.

10. § 620 a Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Das Wort „schwebt“ wird durch „anhängig ist“ ersetzt.

b) Folgende Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„Ist eine Folgesache im zweiten oder dritten Rechtszug anhängig, deren Gegenstand dem des Anordnungsverfahrens entspricht, so ist das Berufungs- oder Beschwerdegericht der Folgesache zuständig. Satz 2 gilt entsprechend, wenn ein Kostenvorschuß für eine Ehesache oder Folgesache begehrt wird, die im zweiten oder dritten Rechtszug anhängig ist oder dort anhängig gemacht werden soll.“

11. § 620 b Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Zuständigkeit gilt § 620 a Abs. 4 entsprechend. Das Rechtsmittelgericht ist auch zuständig, wenn das Gericht des ersten Rechtszuges die Anordnung oder die Entscheidung nach Absatz 1 erlassen hat.“

12. § 620 d wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der zweite Halbsatz nach dem Semikolon wie folgt gefaßt:

„die Beschwerde muß innerhalb der Beschwerdefrist begründet werden.“

b) Der bisherige zweite Halbsatz des Satzes 1 wird Satz 2.

13. In § 620 f wird der bisherige Text zu Absatz 1 und es wird angefügt:

„(2) Zuständig für die Entscheidung nach Absatz 1 Satz 2 ist das Gericht, das die einstweilige Anordnung erlassen hat.“

14. In § 621 Abs. 1 wird Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. die Regelung des Umgangs eines Elternteils mit dem ehelichen Kinde.“

15. § 621 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 621 b

In Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8 gelten die Vorschriften über das Verfahren vor den Landgerichten entsprechend.“

16. In § 621 e wird

a) in Absatz 3 Satz 2 nach der Verweisung „§ 519 Abs. 1, 2, §§“ eingefügt „519 a.“, nach der Verweisung „§ 554 Abs. 1, 2,“ wird eingefügt „5,“

b) Absatz 4 wie folgt gefaßt:

„(4) Für das Beschwerdegericht gilt § 529 Abs. 3, 4 entsprechend. Das Gericht der weiteren Beschwerde prüft nicht, ob eine Familiensache vorliegt.“

17. In § 623 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Verweisung „§ 621 Abs. 1 Nr.“ eingefügt „4, 5,“.

18. § 624 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe für die Scheidungssache erstreckt sich auf Folgesachen nach § 621 Abs. 1 Nr. 1, 6, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen werden.“

19. In § 629 a wird

a) in Absatz 2

aa) Satz 2 der zweite Halbsatz wie folgt gefaßt:

„so ist über das Rechtsmittel einheitlich als Berufung oder Revision zu entscheiden.“

bb) nach Satz 2 angefügt:

„Im Verfahren vor dem Rechtsmittelgericht gelten für Folgesachen § 623 Abs. 1 und die §§ 627 bis 629 entsprechend.“

b) nach Absatz 2 angefügt:

„(3) Ist eine nach § 629 Abs. 1 einheitlich ergangene Entscheidung teilweise durch Berufung, Beschwerde, Revision oder weitere Beschwerde angefochten worden, so kann eine Änderung von Teilen der einheitlichen Entscheidung, die eine andere Familiensache betreffen, nur noch bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Rechtsmittelbegründung, bei mehreren Zustellungen bis zum Ablauf eines Monats nach der letzten Zustellung beantragt werden. Wird in dieser Frist eine Abänderung beantragt, so verlängert sich die Frist um einen weiteren Monat. Satz 2 gilt entsprechend, wenn in der verlängerten Frist erneut eine Abänderung beantragt wird. Die §§ 516, 552 und 621 e Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 516, 552 bleiben unberührt.

(4) Haben die Ehegatten auf Rechtsmittel gegen den Scheidungsausspruch verzichtet, so können sie auf dessen Anfechtung im Wege der Anschließung an ein Rechtsmittel in einer Folgesache verzichten, bevor ein solches Rechtsmittel eingelegt ist.“

20. In § 629 c wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Aufhebung des Scheidungsausspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechtsmittelbegründung, bei mehreren Zustellungen bis zum Ablauf eines Monats nach der letzten Zustellung beantragt werden.“

21. In § 794 Abs. 1 wird

a) am Ende der Nummer 3 das Semikolon durch ein Komma ersetzt und angefügt „dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 620 Satz 1 Nr. 1, 3 und § 620 b in Verbindung mit § 620 Satz 1 Nr. 1, 3;“,

b) Nummer 3 a wie folgt gefaßt:

„3 a. aus einstweiligen Anordnungen nach den §§ 127 a, 620 Satz 1 Nr. 4 bis 9 und § 621 f;“.

#### Artikel 4

##### Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 46 wird eingefügt:

„§ 46 a

(1) Das Vormundschaftsgericht kann das Verfahren auf Genehmigung einer Unterbringung oder wei-

teren Unterbringung nach den §§ 1631 b, 1800 des Bürgerlichen Gesetzbuchs an das Vormundschaftsgericht abgeben, in dessen Bezirk die betroffene Person untergebracht ist; § 46 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 gilt entsprechend. Wird das gemeinschaftliche obere Gericht angerufen, so ist das Gericht, an das das Verfahren abgegeben werden soll, von dem Eingang der Akten bei ihm an bis zu der Entscheidung des gemeinschaftlichen oberen Gerichts für eine einstweilige Anordnung nach § 64 f zuständig.

(2) Eine weitere Abgabe ist zulässig.

(3) Das Vormundschaftsgericht und das nach der Abgabe zuständige Gericht unterrichten sich gegenseitig, wenn bei dem Vormundschaftsgericht eine Vormundschaft oder eine Pflegschaft, deren Aufgabenbereich die Unterbringung umfaßt, geführt wird."

## 2. In § 59 wird

a) in Absatz 2 angefügt:

„Eine Begründung soll dem Kind oder Mündel nicht mitgeteilt werden, wenn Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheitszustand zu befürchten sind; die Entscheidung hierüber ist nicht anfechtbar.“

b) Absatz 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Diese Vorschriften finden auf Personen, die geschäftsunfähig sind oder bei Verkündung der Entscheidung das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, keine Anwendung. Wird die Entscheidung nicht verkündet, so tritt an die Stelle der Verkündung der Zeitpunkt, in dem die von dem Richter unterschriebene Entscheidung der Geschäftsstelle übergeben wird.“

3. In § 60 Abs. 2 wird nach den Worten „Kenntnis erlangt“ das Komma durch einen Punkt ersetzt; der Rest des bisherigen Satzes wird gestrichen.

4. In § 64 g Abs. 1 wird angefügt:

„§ 64 a Abs. 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden.“

5. In § 64 k Abs. 3 wird angefügt:

„In den Fällen des § 57 Abs. 1 Nr. 1 und 3 steht die Beschwerde nur dem Ehegatten des Mündels oder Pflegebefohlenen zu.“

## Artikel 5

### Änderung anderer Gesetze

1. Das Gesetz für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633, 795), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532), wird wie folgt geändert:

a) § 50 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Aus Urkunden, die eine Verpflichtung nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 zum Gegenstand haben und die von einem Beamten oder Angestellten des Jugendamts innerhalb der Grenzen seiner Amts-

befugnisse in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind, findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn die Erklärung die Zahlung einer bestimmten Geldsumme betrifft und der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Die Zustellung kann auch dadurch vollzogen werden, daß der Beamte oder Angestellte dem Schuldner eine beglaubigte Abschrift der Urkunde aushändigt; § 212 b Satz 2 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend. Auf die Zwangsvollstreckung sind die Vorschriften, welche für die Zwangsvollstreckung aus gerichtlichen Urkunden nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 der Zivilprozeßordnung gelten, mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Die vollstreckbare Ausfertigung wird von den Beamten oder Angestellten des Jugendamts erteilt, die zur Beurkundung der Verpflichtungserklärung ermächtigt sind,
2. über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungsklausel betreffen, und über die Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung entscheidet das für das Jugendamt zuständige Amtsgericht.“

b) Nach § 52 wird eingefügt:

#### „§ 52 a

Ändern sich im Laufe eines gerichtlichen Verfahrens der in § 48 a Abs. 1 Nr. 3, 4 oder 6 bezeichneten Art die für die örtliche Zuständigkeit nach § 11 maßgebenden Umstände, so bleibt für dieses Verfahren das zuletzt angehörte Jugendamt allein zuständig, bis es den Wegfall seiner Zuständigkeit dem Gericht schriftlich anzeigt.“

c) Der bisherige § 52 a wird § 52 b.

2. In § 180 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1277) geändert worden ist, wird nach Absatz 2 angefügt:

„(3) Betreibt ein Miteigentümer die Zwangsversteigerung zur Aufhebung einer Gemeinschaft, der außer ihm nur sein Ehegatte oder sein früherer Ehegatte angehört, so ist auf Antrag dieses Ehegatten oder früheren Ehegatten die einstweilige Einstellung des Verfahrens anzuordnen, wenn dies zur Abwendung einer ernsthaften Gefährdung des Wohls eines gemeinschaftlichen Kindes erforderlich ist. Die mehrfache Wiederholung der Einstellung ist zulässig. § 30 b gilt entsprechend. Das Gericht hebt seinen Beschluß auf Antrag auf oder ändert ihn, wenn dies mit Rücksicht auf eine Änderung der Sachlage geboten ist.

(4) Durch Anordnungen nach Absatz 2, 3 darf das Verfahren nicht auf mehr als fünf Jahre insgesamt einstweilen eingestellt werden.“

3. Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I

S. 3047), zuletzt geändert durch § 27 des Gesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535), wird in seinem Kostenverzeichnis wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1116 werden die Worte „enthält eine schriftliche Begründung; von ihr konnte bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO auch nicht abgesehen werden“ gestrichen.
  - b) In Nummer 1117 werden die Worte „Beschluß enthält keine schriftliche Begründung oder braucht sie bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO nicht zu enthalten“ und die dazugehörige Angabe „1/2“ gestrichen.
  - c) In der Überschrift vor Nummer 1120 werden die Worte „Beschwerden nach § 621 e Abs. 1, § 629 a Abs. 2 ZPO“ durch die Worte „Beschwerden in Folgesachen nach § 621 e Abs. 1, § 629 a Abs. 2 i. V. m. § 621 e Abs. 1 ZPO“ ersetzt.
  - d) In Nummer 1126 werden die Worte „enthält eine schriftliche Begründung; von ihr konnte bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO auch nicht abgesehen werden“ gestrichen.
  - e) In Nummer 1127 werden die Worte „Beschluß enthält keine schriftliche Begründung oder braucht sie bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO nicht zu enthalten“ und die dazugehörige Angabe „3/4“ gestrichen.
  - f) In der Überschrift vor Nummer 1130 werden die Worte „Beschwerden nach § 621 a Abs. 2, § 629 a Abs. 2 ZPO“ durch die Worte „Beschwerden in Folgesachen nach § 621 e Abs. 2 Satz 1, § 629 a Abs. 2 i. V. m. § 621 e Abs. 2 Satz 1 ZPO“ ersetzt.
  - g) In Nummer 1136 werden die Worte „enthält eine schriftliche Begründung; von ihr konnte bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO auch nicht abgesehen werden“ gestrichen.
  - h) In Nummer 1137 werden die Worte „Beschluß enthält keine schriftliche Begründung oder braucht sie bei entsprechender Anwendung des § 313 a ZPO nicht zu enthalten“ und die dazugehörige Angabe „1“ gestrichen.
  - i) In Nummer 1180 wird die Verweisung „§ 620 f Satz 3,“ gestrichen.
  - k) In Nummer 1181 wird der Gebührentatbestand wie folgt gefaßt:  
„Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird ...“.
4. In § 18 a der Sechsten Durchführungsverordnung zum Ehegesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 404-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1615) geändert worden ist, wird nach den Worten „im Falle des § 1361 a“ eingefügt „und auf die Regelung über die Benutzung der Ehowohnung im Falle des § 1361 b“.

## Artikel 6

### Übergangsvorschriften

1. Ist über den Unterhaltsanspruch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig entschieden, ein vollstreckbarer Schuldtitel errichtet oder eine Unterhaltsvereinbarung getroffen worden, so kann sich der Unterhaltspflichtige auf Umstände, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entstanden sind, nur berufen, soweit die Aufrechterhaltung des Titels oder die Bindung an die Vereinbarung auch unter besonderer Berücksichtigung des Vertrauens des Berechtigten in die getroffene Regelung für den Verpflichteten unzumutbar ist. § 323 Abs. 1, 3 und 4 der Zivilprozeßordnung ist entsprechend anzuwenden. Wurde im Zusammenhang mit der Scheidung außer dem Unterhalt auch anderes durch Vereinbarung geregelt, so kann sich der Unterhaltspflichtige auf Umstände im Sinne des Satzes 1 nicht berufen, es sei denn, daß die Regelung im übrigen auch ohne die Regelung über den Unterhalt getroffen worden wäre. Unterhaltsleistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind oder den Unterhalt für Ehegatten betreffen, die nach dem bis zum 30. Juni 1977 geltenden Recht geschieden worden sind, bleiben unberührt.
2. Tatsachen, die in einem Verfahren auf Unterhalt für einen getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten erst durch dieses Gesetz erheblich geworden sind, können noch in der Revisionsinstanz vorgebracht werden. Das Revisionsgericht verweist die Sache an das Berufungsgericht zurück, wenn bezüglich der neuen Tatsachen eine Beweisaufnahme erforderlich wird.
3. § 624 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung ist in seiner bisherigen Fassung bis zum Ende des anhängigen Rechtszuges weiterhin anzuwenden, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dem anderen Ehegatten in dem Rechtszug bereits Prozeßkostenhilfe bewilligt worden ist.
4. In Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 8 der Zivilprozeßordnung sind § 78 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3, die §§ 78 a, 569 Abs. 2 Satz 2 und § 621 b der Zivilprozeßordnung in ihrer bisherigen Fassung weiterhin anzuwenden, wenn die Klage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingereicht worden ist.
5. In Verfahren nach den §§ 620, 620 b und 620 f Satz 2 der Zivilprozeßordnung sind § 620 a Abs. 4, § 620 b Abs. 3 und § 620 f der Zivilprozeßordnung in ihrer bisherigen Fassung bis zum Ende des anhängigen Rechtszuges weiterhin anzuwenden, wenn das Verfahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig geworden ist.
6. In Verfahren über ein Rechtsmittel sind die §§ 72 und 119 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes in ihrer bisherigen Fassung bis zum Ende des anhängigen Rechtszuges weiterhin anzuwenden, wenn das Rechtsmittel vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingelegt worden ist.

7. § 529 Abs. 3 Satz 2 und § 621 e Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 529 Abs. 3 Satz 2 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 3 Nr. 6 Buchstabe a und Nr. 16 Buchstabe b sind nur anzuwenden, wenn die Rüge nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes noch im ersten Rechtszug erhoben werden konnte.

mittelbegründung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bewirkt worden, so beginnt die Frist des § 629 a Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 3 Nr. 19 Buchstabe b mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen.

8. § 629 a Abs. 4 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 3 Nr. 19 Buchstabe b ist nur anzuwenden, wenn die anzufechtende Entscheidung nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verkündet oder statt einer Verkündung zugestellt worden ist.

#### **Artikel 7**

##### **Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

9. Liegen in einem Rechtsmittelverfahren die Voraussetzungen des § 629 a Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung in der Fassung des Artikels 3 Nr. 19 Buchstabe b vor und ist die letzte Zustellung einer Rechts-

#### **Artikel 8**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1986 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 20. Februar 1986

Der Bundespräsident  
Weizsäcker

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Justiz  
Engelhard

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Rita Süßmuth

---

**Zwölfte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie  
und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete**

**Vom 18. Februar 1986**

Auf Grund des § 68 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529) wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über die Zollgrenze, die Zollbinnenlinie und die der Grenzaufsicht unterworfenen Gebiete in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 613-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 626), wird wie folgt geändert:

Anlage 2 Abschnitt K wird wie folgt gefaßt:

„Die Zollbinnenlinie schließt im Schnittpunkt des Weges Webenheim-Zweibrücken, Stadtteil Mittelbach-Hengstenbach, mit der Landesgrenze Saarland/Rheinland-Pfalz an die Zollbinnenlinie der Oberfinanzdirektion Saarbrücken an und folgt diesem Weg in südöstlicher Richtung bis zur Einmündung in die Landesstraße 465 Altheim-Zweibrücken. Sie verläuft entlang dieser Straße in nordöstlicher Richtung über die Brücke über den Hornbach bis zur Anschlußstelle Zweibrücken-Ixheim der Bundesautobahn 8 Zweibrücken-Pirmasens. Entlang dieser Bundesautobahn führt sie in östlicher Richtung weiter bis zur Autobahnabfahrt westlich von Pirmasens (derzeitiges Ende der Bundesautobahn 8) und verläuft dann in südöstlicher Richtung auf der nicht klassifizierten Straße (sog. alte Wehrmachtsstraße) bis zur Ortsmitte Pirmasens-Winseln. Sie folgt dann etwa einen Kilometer lang der Landesstraße 482 in Richtung Stadtmitte Pirmasens und verläuft weiter in ost-südöstlicher Richtung auf der Straße Im Erlenteich bis zur Blocksbergstraße. Sie verläuft weiter in südöstlicher Richtung entlang eines südlich des Ohmbachtals gelegenen Feldweges zum Punkt 298,1 auf der Landes-

straße 484 Pirmasens-Niedersimten, dann in östlicher Richtung zum Punkt 416,2 auf der Kreisstraße 4 in Pirmasens-Erlenbrunn. Die Zollbinnenlinie folgt dieser Kreisstraße in nördlicher Richtung bis zur Einmündung in die Landesstraße 486 Pirmasens-Ruhbank. Die nördlich dieser beschriebenen Linie gelegenen Teile der Stadt Pirmasens sind vom Zollgrenzbezirk ausgeschlossen. Die Zollbinnenlinie verläuft auf der Landesstraße 486 weiter über Altenwoogsmühle-Lemberg-Salzwog bis zur Einmündung in die Bundesstraße 427 Hinterweidenthal-Dahn. Sie verläuft entlang dieser Bundesstraße über Dahn-Bad Bergzabern-Kandel bis zur Autobahnauffahrt Kandel-Mitte der Bundesautobahn 65. Dort folgt sie der Bundesautobahn bis zu ihrer Einmündung in die Bundesstraße 10 nördlich der Stadt Wörth-Ortsteil Maximiliansau und geht entlang dieser Bundesstraße weiter bis zur Höhe des linken Rheinufer. Von hier folgt sie dem linken Rheinufer stromaufwärts bis zu der Stelle, an der südöstlich von Neuburg die Landesstraße 556 zwischen Rheinkilometer 354,0 und 354,1 auf den Rhein stößt. Dort biegt die Zollbinnenlinie rechtwinklig zur Uferlinie nach Südosten ab, bis sie auf die im Rhein verlaufende Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg trifft. Sie endet im Schnittpunkt dieser Geraden mit der Landesgrenze Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 18. Februar 1986

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

**Verordnung  
über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs  
für den militärischen Flugplatz Ahlhorn**

**Vom 20. Februar 1986**

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Verteidigung und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Zum Schutz der Allgemeinheit vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm in der Umgebung des militärischen Flugplatzes Ahlhorn wird der in § 2 bestimmte Lärmschutzbereich festgesetzt.

§ 2

Der Lärmschutzbereich mit seinen zwei Schutzzonen wird nach Anlage 1 bestimmt durch die interpolierten Verbindungslinien zwischen den Kurvenpunkten, soweit diese Linien außerhalb des Flugplatzgeländes verlaufen.

§ 3

Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil im Lärmschutzbereich, so gilt sie als ganz im Lärmschutzbereich gelegen. Liegt eine bauliche Anlage zu einem Teil in der Schutzzone 1, so gilt sie als ganz in dieser Schutzzone gelegen.

§ 4

Der nach § 2 bestimmte Lärmschutzbereich ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 50 000 und in Karten im Maßstab 1 : 5 000 dargestellt. Die topographische Karte ist als Anlage 2 dieser Verordnung beigefügt. Die Karten im Maßstab 1 : 5 000 werden beim Ordnungsamt des Landkreises Oldenburg, Gerichtsstraße 7, 2900 Oldenburg, zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 20. Februar 1986

Der Bundesminister des Innern  
Dr. Zimmermann

## Anlage 1

(zu § 2 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs  
für den militärischen Flugplatz Ahlhorn)

## Lärmschutzbereich

Koordinatensystem: Gauß-Krüger

Interpolation: Polynom 3. Grades mit stetigem Tangentenübergang

## KURVENPUNKTE DER SCHUTZZONE 1 (MILITÄRISCHER FLUGPLATZ AHLHORN)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
1	3446413.9	5862227.2	51	3450361.5	5862066.2	101	3446955.4	5861726.9
2	3446477.4	5862261.8	52	3450352.3	5862053.6	102	3446843.3	5861733.3
3	3446527.2	5862284.6	53	3450342.2	5862041.5	103	3446759.9	5861730.4
4	3446563.7	5862299.1	54	3450331.5	5862029.6	104	3446676.6	5861725.4
5	3446640.4	5862322.6	55	3450315.6	5862013.0	105	3446630.2	5861723.6
6	3446718.7	5862339.9	56	3450299.2	5861996.9	106	3446583.8	5861724.2
7	3446811.1	5862356.7	57	3450282.1	5861981.4	107	3446537.5	5861728.5
8	3446903.2	5862374.7	58	3450264.3	5861966.8	108	3446501.1	5861736.4
9	3447032.2	5862401.0	59	3450247.5	5861954.6	109	3446483.3	5861741.6
10	3447190.9	5862419.2	60	3450230.4	5861942.9	110	3446465.8	5861748.0
11	3447271.4	5862424.4	61	3450214.4	5861933.6	111	3446432.5	5861764.8
12	3447351.9	5862424.3	62	3450198.3	5861925.0	112	3446402.3	5861786.6
13	3447422.8	5862418.8	63	3450165.7	5861909.8	113	3446381.7	5861805.6
14	3447494.1	5862413.2	64	3450132.4	5861896.8	114	3446362.6	5861826.2
15	3447573.7	5862407.4	65	3450062.3	5861874.8	115	3446327.8	5861870.1
16	3447653.8	5862401.9	66	3449991.5	5861855.0	116	3446295.5	5861915.0
17	3447791.7	5862393.6	67	3449941.5	5861837.9	117	3446263.9	5861960.4
18	3447929.6	5862386.3	68	3449853.3	5861804.9	118	3446248.2	5861984.5
19	3448067.5	5862378.3	69	3449775.0	5861774.8	119	3446234.2	5862009.7
20	3448205.5	5862373.6	70	3449734.5	5861763.4	120	3446228.5	5862023.3
21	3448343.6	5862370.2	71	3449696.7	5861744.6	121	3446224.6	5862037.2
22	3448481.9	5862374.7	72	3449658.5	5861738.2	122	3446223.1	5862051.5
23	3448627.4	5862383.4	73	3449620.0	5861732.7	123	3446224.7	5862066.4
24	3448772.8	5862394.0	74	3449581.4	5861728.6	124	3446230.0	5862081.9
25	3448918.0	5862405.7	75	3449542.7	5861725.1	125	3446237.9	5862095.7
26	3449063.2	5862418.2	76	3449477.9	5861726.5	126	3446247.7	5862108.3
27	3449209.8	5862433.1	77	3449413.5	5861734.5	127	3446258.8	5862120.1
28	3449299.9	5862443.2	78	3449352.1	5861746.2	128	3446282.5	5862141.2
29	3449353.0	5862449.6	79	3449281.6	5861752.9	129	3446307.8	5862160.4
30	3449425.3	5862458.8	80	3449190.6	5861760.2	130	3446339.5	5862182.2
31	3449497.8	5862466.3	81	3449104.2	5861766.4	131	3446371.7	5862202.5
32	3449538.7	5862465.5	82	3448955.6	5861774.9	132	3446413.9	5862227.2
33	3449579.4	5862461.8	83	3448807.0	5861781.9			
34	3449659.8	5862447.6	84	3448658.3	5861787.1			
35	3449736.2	5862427.7	85	3448509.5	5861790.1			
36	3449809.8	5862399.4	86	3448360.5	5861786.6			
37	3449878.5	5862368.0	87	3448219.5	5861775.4			
38	3449947.5	5862336.4	88	3448078.3	5861766.2			
39	3450022.6	5862305.2	89	3447998.0	5861755.1			
40	3450098.5	5862274.7	90	3447917.0	5861751.6			
41	3450163.7	5862246.5	91	3447819.0	5861749.7			
42	3450227.3	5862215.1	92	3447736.8	5861746.5			
43	3450266.4	5862193.6	93	3447654.6	5861742.5			
44	3450305.3	5862171.7	94	3447565.7	5861737.2			
45	3450324.6	5862159.8	95	3447513.4	5861733.6			
46	3450343.0	5862146.9	96	3447442.7	5861728.3			
47	3450359.6	5862132.0	97	3447372.7	5861717.2			
48	3450372.0	5862112.4	98	3447303.0	5861713.0			
49	3450373.7	5862094.3	99	3447233.5	5861718.9			
50	3450369.1	5862079.5	100	3447094.1	5861718.5			

## KURVENPUNKTE DER SCHUTZZONE 2 (MILITÄRISCHER FLUGPLATZ AHLHORN)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
1	3445420.7	5862683.5	61	3449732.4	5862931.0	121	3451286.1	5861601.2
2	3445452.0	5862710.0	62	3449802.0	5862925.5	122	3451269.7	5861567.2
3	3445484.2	5862735.5	63	3449871.6	5862919.4	123	3451241.0	5861489.1
4	3445548.9	5862786.0	64	3449969.6	5862912.1	124	3451218.3	5861409.1
5	3445614.2	5862845.3	65	3450107.7	5862903.9	125	3451197.2	5861325.5
6	3445643.2	5862878.7	66	3450219.7	5862901.6	126	3451175.3	5861242.0
7	3445669.9	5862913.9	67	3450284.1	5862895.8	127	3451148.8	5861167.2
8	3445724.9	5862988.6	68	3450354.1	5862880.8	128	3451132.0	5861131.2
9	3445786.3	5863058.0	69	3450428.6	5862878.6	129	3451111.8	5861097.0
10	3445815.5	5863086.2	70	3450475.5	5862884.7	130	3451091.2	5861066.7
11	3445830.8	5863099.6	71	3450522.5	5862891.0	131	3451068.6	5861037.8
12	3445846.2	5863111.8	72	3450616.8	5862900.3	132	3451043.7	5861010.8
13	3445856.7	5863119.1	73	3450701.1	5862898.0	133	3451016.2	5860986.5
14	3445866.9	5863126.3	74	3450742.5	5862889.7	134	3450999.9	5860974.7
15	3445892.1	5863138.0	75	3450762.7	5862883.2	135	3450982.9	5860964.1
16	3445917.8	5863149.4	76	3450782.2	5862875.0	136	3450965.0	5860954.9
17	3445956.4	5863160.1	77	3450800.5	5862865.5	137	3450946.3	5860947.2
18	3445976.2	5863162.7	78	3450817.9	5862854.8	138	3450927.1	5860941.3
19	3445996.2	5863163.3	79	3450834.6	5862843.0	139	3450907.4	5860937.0
20	3446016.2	5863162.3	80	3450850.7	5862830.2	140	3450887.5	5860934.5
21	3446036.0	5863159.6	81	3450881.2	5862803.0	141	3450867.4	5860933.4
22	3446055.4	5863155.5	82	3450910.2	5862774.1	142	3450839.9	5860934.4
23	3446074.8	5863150.1	83	3450968.4	5862712.3	143	3450812.9	5860937.8
24	3446096.0	5863142.7	84	3451027.3	5862651.1	144	3450786.2	5860942.9
25	3446116.9	5863134.4	85	3451087.8	5862595.5	145	3450759.7	5860949.6
26	3446158.9	5863115.2	86	3451152.7	5862545.2	146	3450733.5	5860957.4
27	3446202.2	5863091.9	87	3451219.7	5862501.2	147	3450690.5	5860971.8
28	3446247.0	5863066.4	88	3451288.6	5862460.4	148	3450647.9	5860987.3
29	3446334.0	5863035.8	89	3451429.4	5862385.6	149	3450605.1	5861002.3
30	3446429.0	5863015.8	90	3451550.7	5862330.5	150	3450519.5	5861028.2
31	3446519.4	5862993.5	91	3451674.2	5862279.3	151	3450475.7	5861037.6
32	3446582.7	5862970.1	92	3451727.0	5862257.1	152	3450431.4	5861043.7
33	3446638.7	5862953.5	93	3451777.0	5862248.7	153	3450381.1	5861047.0
34	3446695.7	5862946.1	94	3451804.1	5862240.8	154	3450330.8	5861047.3
35	3446779.4	5862925.4	95	3451844.1	5862210.8	155	3450285.5	5861047.1
36	3446863.0	5862907.4	96	3451874.1	5862180.8	156	3450240.3	5861047.0
37	3447004.2	5862886.6	97	3451884.1	5862155.8	157	3450204.0	5861050.6
38	3447146.6	5862875.2	98	3451894.9	5862129.2	158	3450168.3	5861057.3
39	3447289.1	5862863.8	99	3451894.5	5862114.6	159	3450133.3	5861066.9
40	3447430.6	5862845.3	100	3451892.7	5862107.5	160	3450098.9	5861079.3
41	3447575.1	5862826.1	101	3451890.1	5862100.7	161	3450070.9	5861091.0
42	3447719.9	5862809.0	102	3451887.2	5862094.9	162	3450043.1	5861103.5
43	3447864.8	5862794.5	103	3451884.0	5862089.5	163	3449989.1	5861100.7
44	3447947.9	5862787.4	104	3451880.3	5862084.2	164	3449939.1	5861090.7
45	3448031.0	5862779.6	105	3451876.4	5862079.2	165	3449879.7	5861090.7
46	3448154.9	5862770.8	106	3451867.8	5862069.7	166	3449828.7	5861104.1
47	3448300.4	5862765.6	107	3451858.5	5862060.9	167	3449765.1	5861128.6
48	3448446.8	5862774.0	108	3451838.4	5862044.4	168	3449700.2	5861149.1
49	3448591.4	5862790.2	109	3451816.7	5862029.1	169	3449635.0	5861166.9
50	3448735.2	5862810.9	110	3451795.0	5862015.4	170	3449569.5	5861173.7
51	3448879.0	5862832.6	111	3451772.8	5862002.4	171	3449529.0	5861179.8
52	3449022.8	5862854.2	112	3451730.1	5861973.9	172	3449489.6	5861189.5
53	3449166.2	5862878.0	113	3451682.7	5861948.1	173	3449436.9	5861208.9
54	3449309.5	5862902.4	114	3451621.2	5861913.6	174	3449366.2	5861229.8
55	3449452.3	5862929.5	115	3451561.1	5861876.9	175	3449294.7	5861248.4
56	3449522.5	5862936.0	116	3451486.5	5861823.9	176	3449223.2	5861264.5
57	3449557.7	5862936.7	117	3451417.0	5861764.1	177	3449151.2	5861278.8
58	3449592.9	5862936.7	118	3451382.5	5861730.2	178	3449084.3	5861291.0
59	3449645.5	5862935.5	119	3451349.8	5861694.5	179	3449006.8	5861303.0
60	3449699.0	5862933.3	120	3451304.9	5861633.9	180	3448861.8	5861322.2

## NOCH SCHUTZZONE 2 (MILITÄRISCHER FLUGPLATZ AHLHORN)

NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)	NR.	Y (RECHTS)	X (HOCH)
181	3448716.4	5861338.8	241	3446639.0	5860775.7	301	3445003.1	5861757.3
182	3448570.6	5861352.3	242	3446570.6	5860711.5	302	3444936.6	5861801.4
183	3448486.9	5861354.8	243	3446545.0	5860680.2	303	3444868.4	5861842.9
184	3448444.9	5861353.1	244	3446507.6	5860635.7	304	3444819.4	5861872.5
185	3448405.8	5861347.1	245	3446473.4	5860589.1	305	3444771.0	5861903.0
186	3448370.1	5861339.4	246	3446443.3	5860540.1	306	3444734.0	5861928.6
187	3448338.0	5861327.1	247	3446415.2	5860490.4	307	3444703.9	5861952.8
188	3448323.9	5861317.3	248	3446363.3	5860386.2	308	3444676.9	5861979.2
189	3448310.5	5861306.6	249	3446335.5	5860325.6	309	3444665.4	5861994.0
190	3448285.4	5861283.2	250	3446322.1	5860295.8	310	3444655.5	5862009.9
191	3448255.9	5861254.0	251	3446304.0	5860268.6	311	3444651.5	5862019.2
192	3448224.3	5861227.1	252	3446292.1	5860258.9	312	3444648.3	5862028.8
193	3448206.5	5861216.3	253	3446280.2	5860249.3	313	3444646.4	5862038.9
194	3448188.0	5861206.8	254	3446256.1	5860230.3	314	3444645.7	5862048.8
195	3448169.4	5861197.6	255	3446231.8	5860211.7	315	3444646.1	5862055.8
196	3448159.5	5861194.0	256	3446206.9	5860193.9	316	3444647.2	5862062.6
197	3448149.3	5861191.4	257	3446180.3	5860176.1	317	3444648.7	5862069.3
198	3448139.1	5861189.4	258	3446152.3	5860161.3	318	3444650.9	5862075.8
199	3448128.7	5861188.3	259	3446123.2	5860148.4	319	3444653.2	5862081.5
200	3448108.5	5861188.8	260	3446093.7	5860136.6	320	3444655.9	5862087.2
201	3448088.5	5861192.5	261	3446072.0	5860129.0	321	3444662.4	5862097.8
202	3448068.7	5861199.4	262	3446050.1	5860122.3	322	3444669.6	5862107.8
203	3448048.4	5861199.5	263	3446027.9	5860116.5	323	3444677.6	5862117.1
204	3448032.3	5861205.8	264	3446005.4	5860111.6	324	3444695.1	5862134.5
205	3448016.6	5861213.2	265	3445982.7	5860107.8	325	3444714.4	5862150.7
206	3447993.6	5861234.3	266	3445959.9	5860105.2	326	3444734.9	5862165.8
207	3447980.8	5861243.2	267	3445937.0	5860103.7	327	3444780.7	5862195.5
208	3447968.4	5861252.0	268	3445914.0	5860103.5	328	3444859.1	5862239.9
209	3447939.5	5861268.9	269	3445887.9	5860104.8	329	3444987.4	5862309.2
210	3447909.2	5861282.3	270	3445862.2	5860107.7	330	3445110.5	5862384.7
211	3447893.4	5861287.2	271	3445836.9	5860112.2	331	3445168.2	5862427.1
212	3447877.2	5861290.7	272	3445811.9	5860118.1	332	3445222.9	5862473.3
213	3447860.8	5861293.2	273	3445787.3	5860125.5	333	3445274.0	5862524.5
214	3447844.3	5861294.6	274	3445775.6	5860132.3	334	3445321.1	5862579.2
215	3447807.8	5861295.3	275	3445764.5	5860140.2	335	3445368.9	5862633.2
216	3447771.3	5861293.8	276	3445747.2	5860153.6	336	3445420.7	5862683.5
217	3447698.7	5861287.0	277	3445730.6	5860167.6			
218	3447626.5	5861277.1	278	3445724.1	5860176.2			
219	3447554.8	5861264.8	279	3445717.5	5860184.9			
220	3447496.6	5861252.9	280	3445704.7	5860202.5			
221	3447467.6	5861246.5	281	3445680.3	5860238.2			
222	3447438.7	5861239.6	282	3445657.1	5860274.6			
223	3447410.1	5861232.5	283	3445627.0	5860326.0			
224	3447388.0	5861225.9	284	3445598.3	5860378.4			
225	3447355.7	5861216.5	285	3445565.0	5860444.3			
226	3447323.5	5861206.6	286	3445523.7	5860544.6			
227	3447291.5	5861196.1	287	3445486.9	5860646.6			
228	3447251.8	5861181.9	288	3445451.1	5860757.9			
229	3447209.3	5861177.0	289	3445417.9	5860869.9			
230	3447170.3	5861160.4	290	3445386.1	5860980.8			
231	3447148.1	5861150.1	291	3445362.3	5861093.7			
232	3447126.2	5861139.0	292	3445346.8	5861174.7			
233	3447083.7	5861114.9	293	3445329.1	5861255.3			
234	3447008.6	5861060.8	294	3445308.3	5861332.0			
235	3446974.6	5861029.4	295	3445283.1	5861407.4			
236	3446943.4	5860995.3	296	3445253.1	5861477.3			
237	3446879.0	5860960.7	297	3445215.6	5861543.4			
238	3446804.0	5860920.7	298	3445171.4	5861603.8			
239	3446738.4	5860883.5	299	3445121.0	5861659.1			
240	3446693.3	5860830.5	300	3445064.1	5861710.7			

**Anlage 2**

(zu § 4 der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs  
für den militärischen Flugplatz Ahlhorn)

1:50 000

# LÄRMSCHUTZBEREICH

für den militärischen Flugplatz Ahlhorn

(Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm  
vom 30. März 1971, BGBl. I S. 282)

## Zeichenerklärung

	Begrenzungslinie der Schutzzone
	Begrenzungslinie mit Verstärkung durch Rasterband
	Nummer eines Kurvenpunktes

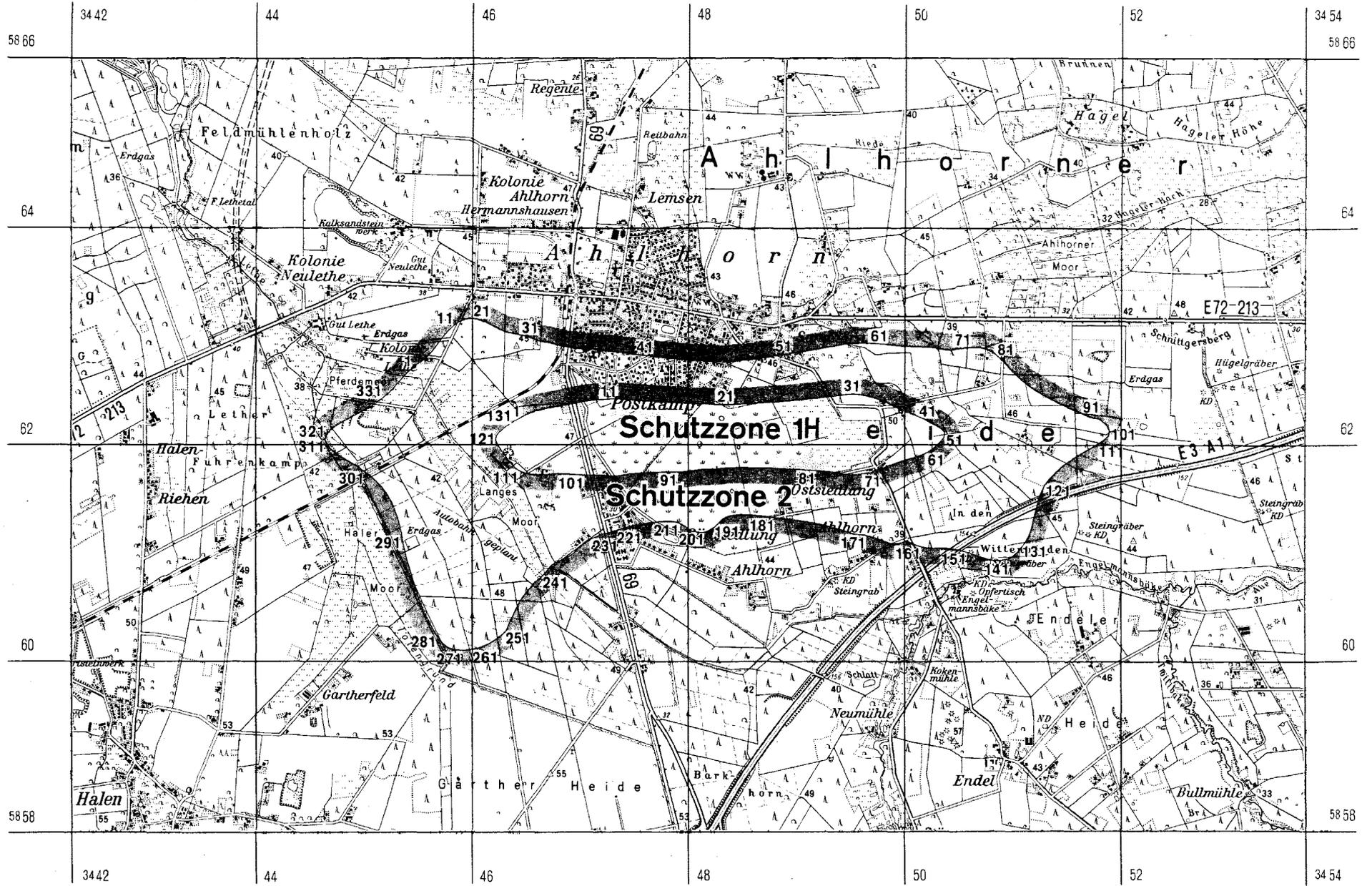
Das rechtwinklige Koordinatengitter entspricht dem Gauß-Krüger-System mit 3° breitem Meridianstreifen. Es zeigt zugleich die Begrenzung der zugehörigen Blätter der Deutschen Grundkarte 1:5000.

**Kartengrundlage:**

Topographische Karte 1:50 000 (mit Genehmigung des  
Niedersächsischen Landesverwaltungsamts)

**Gravur der Lärmschutzgrenzen und Druck:**

Institut für Angewandte Geodäsie, Frankfurt am Main, 1985



**Dritte Verordnung  
zur Änderung der Verordnung über Zusatzleistungen  
in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz  
(3. HärteVÄndV)**

**Vom 24. Februar 1986**

Auf Grund des § 14 a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

**Artikel 1**

In § 9 Abs. 1 der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) geändert worden ist, wird die Zahl „60“ durch die Zahl „75“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1986 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmte Änderung bei den Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen ist, die nach dem 30. Juni 1986 beginnen. Vom 1. Oktober 1986 an gilt die Verordnung uneingeschränkt.

Bonn, den 24. Februar 1986

Der Bundeskanzler  
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister  
für Bildung und Wissenschaft  
Dr. Dorothee Wilms

Der Bundesminister der Finanzen  
Stoltenberg

---

## Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3804/85 des Rates zur Festlegung des Verzeichnisses der Rebflächen in bestimmten spanischen Regionen, für die der vorhandene Alkoholgehalt bei Tafelwein unter den Gemeinschaftsanforderungen liegen darf	L 367/37	31. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3805/85 des Rates zur Anpassung einiger Verordnungen des Weinsektors infolge des Beitritts Spaniens und Portugals	L 367/39	31. 12. 85
19. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3811/85 der Kommission zur Anpassung bestimmter Verordnungen betreffend den Sektor Obst und Gemüse infolge des Beitritts Spaniens und Portugals	L 368/1	31. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3812/85 der Kommission zur Anpassung bestimmter Verordnungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse aufgrund des Beitritts Spaniens	L 368/3	31. 12. 85
27. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3814/85 der Kommissions zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 3540/85 bezüglich Erbsen, Puffbohnen, Ackerbohnen und Süßlupinen infolge des Beitritts Spaniens und Portugals	L 368/9	31. 12. 85
27. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3815/85 der Kommission zur Anpassung der Verordnungen (EWG) Nr. 610/77, (EWG) Nr. 2226/78, (EWG) Nr. 2377/80, (EWG) Nr. 985/81 und (EWG) Nr. 552/82 im Sektor Rindfleisch infolge des Beitritts des Königreichs Spanien	L 368/11	31. 12. 85
30. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3816/85 der Kommission zur Anpassung der Verordnungen (EWG) Nr. 2657/80 und (EWG) Nr. 19/82 bezüglich Schaf- und Ziegenfleisch infolge des Beitritts Spaniens und Portugals	L 368/14	31. 12. 85
30. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3817/85 der Kommission zur Änderung bestimmter Verordnungen für Getreide und Reis infolge des Beitritts Spaniens und Portugals	L 368/16	31. 12. 85
30. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3818/85 der Kommission zur Anpassung bestimmter Verordnungen des Fettsektors infolge des Beitritts Spaniens und Portugals	L 368/20	31. 12. 85
30. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3819/85 der Kommission zur Anpassung mehrerer Verordnungen betreffend den Sektor Zucker infolge des Beitritts Spaniens und Portugals	L 368/25	31. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3827/85 des Rates zur Anpassung der Verordnungen (EWG) Nr. 797/85, (EWG) Nr. 355/77, (EWG) Nr. 1360/78 und (EWG) Nr. 458/80 im Bereich der Agrarstrukturen infolge des Beitritts Spaniens und Portugals	L 372/1	31. 12. 85
20. 12. 85 Verordnung (EWG) Nr. 3828/85 des Rates zur Einführung eines Sonderprogramms zur Entwicklung der Landwirtschaft in Portugal	L 372/5	31. 12. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
<b>Andere Vorschriften</b>		
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3810/85 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für frische Blumen der Tarifstelle 06.03 A des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung auf den Kanarischen Inseln (1986)	L 367/60 31. 12. 85
23. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3813/85 der Kommission zur Änderung der Artikel 12 und 13 des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 1751/84 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82 des Rates über das Verfahren der vorübergehenden Verwendung	L 368/7 31. 12. 85
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr	L 370/1 31. 12. 85
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr	L 370/8 31. 12. 85
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3822/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen	L 370/22 31. 12. 85
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3823/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf den Beitritt Spaniens und Portugals	L 370/23 31. 12. 85
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3824/85 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds im Hinblick auf die Einbeziehung der selbständigen Erwerbstätigen	L 370/25 31. 12. 85
20. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3825/85 des Rates über den Abschluß von Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden bzw. der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die vom 1. Januar 1986 bis 28. Februar 1986 zwischen Spanien und Portugal einerseits und Österreich, Finnland, Island, Norwegen, Schweden und der Schweiz andererseits anwendbare Handelsregelung	L 370/26 31. 12. 85
23. 12. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3826/85 der Kommission zur Änderung verschiedener Verordnungen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals	L 371/1 31. 12. 85
20. 5. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3829/85 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kolumbien über den Handel mit Textilwaren	L 378/1 31. 12. 85
20. 5. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3830/85 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Guatemala über den Handel mit Textilwaren	L 378/42 31. 12. 85
20. 5. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3831/85 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Vereinigten Mexikanischen Staaten über den Handel mit Textilwaren	L 378/81 31. 12. 85
20. 5. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3832/85 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Peru über den Handel mit Textilwaren	L 378/122 31. 12. 85
20. 5. 85	Verordnung (EWG) Nr. 3833/85 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Östlich des Uruguay über den Handel mit Textilwaren	L 378/168 31. 12. 85

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABl. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
3. 1. 86 Verordnung (EWG) Nr. 11/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für lineares Polyäthylen der Tarifstelle 39.02 C I ex a) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Saudi-Arabien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 2/18	4. 1. 86
7. 1. 86 Verordnung (EWG) Nr. 24/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Polyäthylen mit einer Dichte von 0,94 g/m <sup>3</sup> oder mehr der Tarifstelle 39.02 C I ex a) des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Saudi-Arabien, die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 5/6	8. 1. 86
7. 1. 86 Verordnung (EWG) Nr. 31/86 der Kommission über die Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren	L 6/9	9. 1. 86
10. 1. 86 Verordnung (EWG) Nr. 53/86 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Methanol (Methylalkohol) der Tarifstelle 29.04 A I des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in Saudi-Arabien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3599/85 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 8/31	11. 1. 86
—		
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3553/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse, gesalzen, der Tarifstellen ex 03.02 A I b) und ex 03.02 A II a) des Gemeinsamen Zolltarifs (1986) (ABl. Nr. L 339 vom 18. 12. 1985)	L 10/5	14. 1. 86
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3577/85 des Rates vom 26. November 1985 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einige industrielle Waren (ABl. Nr. L 346 vom 23. 12. 1985)	L 10/5	14. 1. 86
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2261/85 der Kommission vom 29. Juli 1985 mit Durchführungsbestimmungen für die Destillation gemäß Artikel 40 der Verordnung (EWG) Nr. 337/79 für das Weinwirtschaftsjahr 1985/86 (ABl. Nr. L 211 vom 8. 8. 1985)	L 15/16	21. 1. 86
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3138/85 des Rates vom 22. Oktober 1985 zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien (1986) (ABl. Nr. L 304 vom 16. 11. 1985)	L 19/60	25. 1. 86
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3483/85 des Rates vom 5. Dezember 1985 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung der Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Gewebe und bestimmten Samt und Plüsch, auf Handwebstühlen hergestellt, der Tarifnummern ex 50.09, ex 55.07, ex 55.09 und ex 58.04 des Gemeinsamen Zolltarifs (1986) (ABl. Nr. L 337 vom 16. 12. 1985)	L 19/60	25. 1. 86
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 3818/85 der Kommission vom 30. Dezember 1985 zur Anpassung bestimmter Verordnungen des Fettsektors infolge des Beitritts Spaniens und Portugals (ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985)	L 23/26	30. 1. 86

**Neuauflagen  
erschienen**

## Fundstellennachweis A

**Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1985 – Format DIN A4 – Umfang 424 Seiten

Die Neuauflage 1985 weist folgende Vorschriften mit den inzwischen eingetretenen Änderungen nach:

- a) die im Bundesgesetzblatt Teil III enthaltenen,
- b) (von völkerrechtlichen Vereinbarungen und Verträgen mit der DDR abgesehen) die nach dem 31. Dezember 1963 im Bundesgesetzblatt Teil I und II sowie im Bundesanzeiger verkündeten,

soweit sie noch gültig sind.

## Fundstellennachweis B

**Völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR**

Abgeschlossen am 31. Dezember 1985 – Format DIN A4 – Umfang 492 Seiten

Der Fundstellennachweis B enthält die von der Bundesrepublik Deutschland und ihren Rechtsvorgängern abgeschlossenen völkerrechtlichen Vereinbarungen sowie die Verträge mit der DDR, die im Bundesgesetzblatt, Bundesanzeiger und deren Vorgängern veröffentlicht wurden und die – soweit ersichtlich – noch in Kraft sind oder sonst noch praktische Bedeutung haben können.

Herausgegeben vom Bundesminister der Justiz

---

Einzelstücke können zum Preis von je 29,80 DM zuzüglich 3,00 DM Porto und Verpackungsspesen gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99-509 bezogen werden. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

**Herausgeber:** Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

**Bezugsbedingungen:** Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

**Bezugspreis:** Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

**Preis dieser Ausgabe:** 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

## Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 420. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. Januar 1986, ist im Bundesanzeiger Nr. 36 vom 21. Februar 1986 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

---

Der Bundesanzeiger Nr. 36 vom 21. Februar 1986 kann zum Preis von 4,85 DM (3,95 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7% Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.